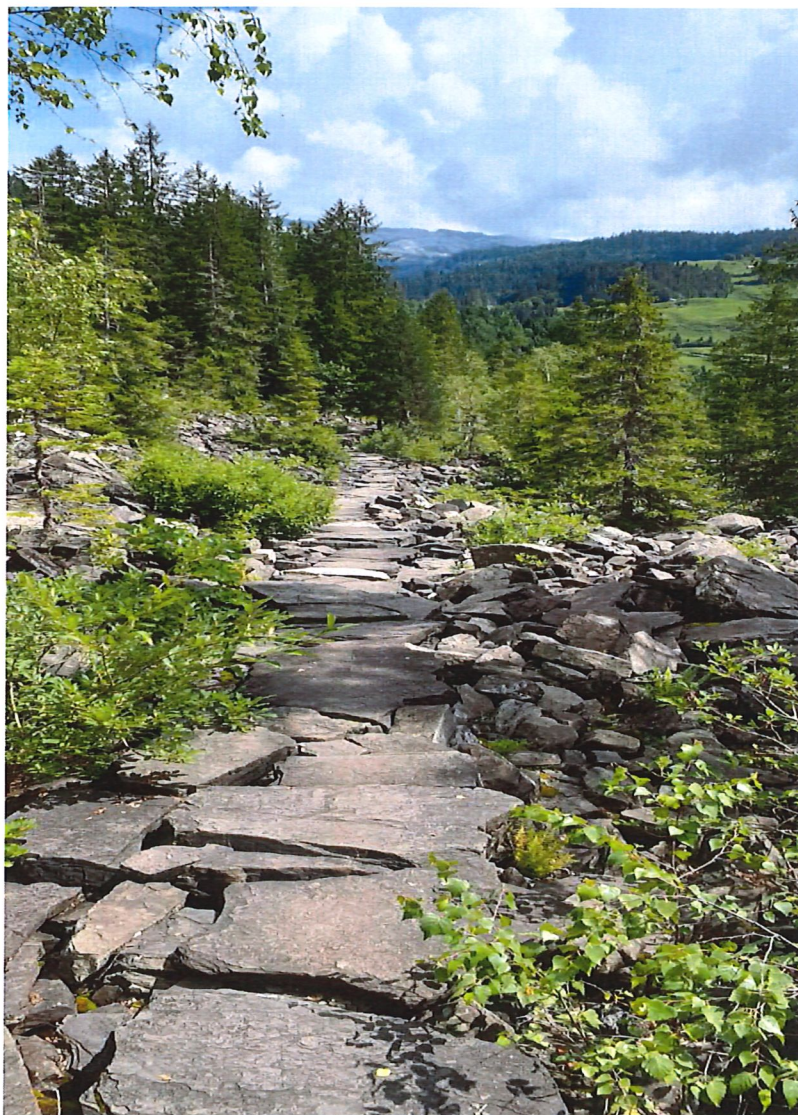


VORSORGÄ 05.09.2022

Informationen für Interessierte, angehende Bewohnende
und deren Angehörige.

Nehmen Sie sich Zeit für einen kurzen Einblick



Wir freuen uns auf den gemeinsamen Weg!



Anmeldeformular

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____ Zivilstand _____

Adresse _____

Telefon _____ AHV-Nummer _____

Konfession _____ Beistand (wenn bestimmt) ja nein

Bezugsperson _____ Tel _____

Name und Adresse der Kinder oder nächsten Angehörigen:

_____	Tel _____
_____	Tel _____
_____	Tel _____
_____	Tel _____

Hausarzt _____ Tel _____

Patientenverfügung ja nein

Krankenversicherer und Versichertennummer

_____/_____

Wichtig: Vorsorgliche Anmeldung

Administration, wie Bezugspersonen oder Rechnungsstellung etc. werden bei einem Eintritt ins Altersheim besprochen.

Ort und Datum

Unterschrift

Was nehme ich mit ins Altersheim?

Grundsatz: Der Bewohner soll sich bei uns wie in seinen 4 Wänden fühlen. Heisst: es braucht nicht zwingend neues Mobiliar oder Geräte. Voraussetzung ist die gute Funktionalität der mitgebrachten Gegenstände und die beste Optimierung ist ein Bezug zu einer persönlichen Einrichtung.

1. Mobiliar und Geräte

Das Altersheim stellt Ihnen ein Bett und ein Nachttisch zur Verfügung. Bei Bedarf stehen den Bewohnenden ein Rollator oder ein Rollstuhl zur Verfügung. Jedes Zimmer besitzt einen Schrank für persönliche Gegenstände und im Keller sind zusätzliche Schränke verfügbar.

Sämtliches weiteres Mobiliar darf der Bewohner ins Altersheim mitbringen: Tisch und Stühle, Sofa oder Lehnstuhl, Fernseher, Radio und Telefon (inkl. Anschluss auch für Internet). Von Vorteil ist eine Ständerlampe für eine ausreichende Beleuchtung beim Lesen.

2. Medikamente

Bewohnende bringen ihre persönlichen Medikamente mit. Die weitere Bestellung der Medikamente erfolgt durch die Pflege beim Hausarzt. Bewohnenden werden die Medikamente durch die Pflege abgegeben, so haben wir die Möglichkeit bei jeglicher Veränderung zeitnah adäquat zu reagieren.

3. Toilettenartikel

Ausreichend Toilettenartikel (Duschmittel, Shampoo, Zahnbürste, Nagelschere, Nagelbürste, Nagelfeile, Haarföhn) mitbringen und jeweils selber für Nachschub sorgen. Im hausinternen Kiosk werden nur im Ausnahmefall Toilettenartikel angeboten.

4. Kleider

Nicht zuviel, jedoch immer genügend:

- 7 Paar Unterhosen (**Baumwolle 60° waschbar**)
- 7 Paar Unterhemden (**Baumwolle 60° waschbar**)
- 7 Paar Socken
- 7 Paar Strumpfhosen
- 4 Paar Hosen oder Jupes
- 4 kurze und oder lange Hemden oder Blusen
- genügend Nastücher
- Hut, Kappe, Handschuhe, Schal
- bequeme Schuhe, Sandalen, Finken
- 4 Nachthemden oder Pyjamas

Wichtig: nur Kleider mitbringen, welche maschinenwaschbar sind (Kleideretikette). Die Kleider werden aus hygienischer Sicht nicht von Hand gewaschen. Das Altersheim bietet keinen Kleiderersatz an, wenn die Materialien nicht unserem Anspruch entsprechen. Die Waschküche kontrolliert die Kleider anhand der Textilzeichen und der Qualität und erlaubt sich, Kleider nicht anzunehmen.

Bei den Kleidern ist zu beachten, dass für Ersatz gesorgt ist. Beachten Sie bitte, dass sich auch die Kleidergrösse ändern kann und Bewohner neue Grössen benötigen. Die Kleider werden im Altersheim mit einem Nämäli beschriftet und dem Bewohner mit CHF 1.50 pro Stück in Rechnung gestellt.

5. Blumen, Bilder etc.

Blumen, Bilder und persönliche Gegenstände tragen viel zu einem Wohnkomfort bei. Selbstverständlich ermöglichen wir ihnen eine angepasste Einrichtung.

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2023

Pensionstarife (Kost, Logis, nicht KVG-pflichtige Pflege) pro Person und Tag

Pensionspreis Einzelzimmer	CHF	130.00
Pensionspreis Doppelzimmer pro Person		130.00
Pensionspreis Einzelzimmer 3. Stock		118.00
Zuschlag für:	Kantonseinwohner	4.00
	Kurzaufenthalt bis 60 Tage	30.00

Bewilligte Pflorgetarife (KVG pflichtige Pflege)

		Total	Kranken- Versicherer	Bewohnende	Restfinanzierer Gemeinde
Pflegestufe 1	CHF	13.80	9.60	4.20	0.00
Pflegestufe 2		38.80	19.20	19.60	0.00
Pflegestufe 3		63.80	28.80	23.00	12.00
Pflegestufe 4		88.80	38.40	23.00	27.40
Pflegestufe 5		113.80	48.00	23.00	42.80
Pflegestufe 6		138.80	57.60	23.00	58.20
Pflegestufe 7		163.80	67.20	23.00	73.60
Pflegestufe 8		188.80	76.80	23.00	89.00
Pflegestufe 9		213.80	86.40	23.00	104.40
Pflegestufe 10		238.80	96.00	23.00	119.80
Pflegestufe 11		263.80	105.60	23.00	135.20
Pflegestufe 12		288.80	115.20	23.00	150.60

MiGelprodukte (Mittel- und Gegenstandliste BAG) Verrechnung erfolgt nach Verbrauch dem Krankenversicherer belastet.

Die Pflegeleistungen werden im careCoach (Pflagedokumentation) erfasst. Die Einstufungen richten sich nach den BESA 5.0 Standards (Termine, Einstufungskriterien, Leistungskatalog 2020 seit 01.01.2022).

Bei einer Schwerstpflegebedürftigkeit, welche höher liegt als die Pflegestufe 12 (grösser als 240 Minuten pro Tag) wird in 20 Minutenschritten die Pflegestufe angepasst und verrechnet.

Bei einem Spital- oder Ferienaufenthalt wird eine Rückvergütung von CHF 15.00 pro Tag für Kost und Logis und die Pflorgetarife entfallen.

Entfallen einzelne Mahlzeiten werden diese entsprechend nach Abmeldung gut geschrieben:
Morgenessen CHF 3.00 Mittagessen CHF 6.00 Abendessen CHF 4.00

Verrechnung der Tarife

Verrechnung der Pensions- und Pflorgetarife: Eintritts- bis und mit Austrittstag. Bei einem Spital- und Ferienaufenthalt werden keine Pflorgetarife in Rechnung gestellt.

Kurzaufenthalt bis 60 Tage

Gilt für Kurzaufenthalte bis 60 Tage (Feriengäste, Übergangspflege, Hospiz-Aufenthalt). Wird von einem Kurzaufenthalt in einen Langzeitaufenthalt (über 60 Tage) gewechselt, gilt der normale Pensionstarif ab dem 61. Tag.

Versicherungen

Jeder Bewohnende braucht weiterhin eine Privathaftpflicht- und Krankenversicherung.

1. Bezahlung der Rechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 10 Tagen via Banküberweisung (LSV) zu begleichen.

2. Zusätzliche Verrechnungen

Leistungen wie: Zügelarbeiten, Entsorgung bei Austritt, spezielle Einkäufe oder Transporte für die Bewohnende werden mit CHF 70.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Einheitliche Wäschebeschriftung erfolgt beim Eintritt im Altersheim in der Lingerie und kostet pro Textilstück CHF 1.50. Kleine Einkäufe am internen Kiosk und Getränke in der Cafeteria und im Speisesaal werden verrechnet, wenn diese nicht direkt von den Bewohnenden beglichen werden. Barbezüge können nach Absprache bei der Heimleitung getätigt werden. Dienstleistungen Dritter (z.B. SRK Fahrdienst, Coiffeur, Fusspflege) werden organisiert und verrechnet.

Rauchen im Zimmer: Nach einem Austritt wird das Zimmer saniert und Textilien ersetzt. Diese Kosten werden dem Bewohnenden / Angehörigen mit der Schlussrechnung pauschal verrechnet.

3. Betreuung von Schwerkranken und Sterbenden

Für die Betreuung Schwerkranker und Sterbender können freiwillige Helfer, ein Entlastungsdienst oder professionelle Begleitung angeboten werden. Diese externen Leistungen werden vom Altersheim koordiniert und vom Altersheim Buobenmatt weiter verrechnet.

4. Bestimmung bei einem Zimmerwechsel

Ändert sich der Gesundheitszustand des Bewohnenden, oder wenn andere spezielle Gründe eintreten, kann die Heimleitung in Absprache mit dem Bewohnenden oder deren Angehörigen ein Zimmerwechsel vollziehen. Der Gesundheitszustand des Bewohnenden und betriebliche Gründe sind primär.

5. Weitere Bestimmungen

Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohnenden; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch den Krankenversicherer.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist auf jedes Monatsende möglich. Beim Eintritt ins Altersheim Buobenmatt wird mit dem Bewohnenden / Angehörigen ein Vertrag abgeschlossen.

6. Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosen-Entschädigung, Ergänzungsleistungen und der öffentlichen Hand, sowie Beiträge der Krankenversicherer ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Informationen zur Altersheimstruktur

1. Trägerschaft

Politische Gemeinden Muotathal und Illgau

Die Altersheimkommission überwacht die Tätigkeit der Heimleitung und orientiert den Gemeinderat über wichtige Vorkommnisse. Grundlage für den Betrieb ist das Gemeindeorganisationsgesetz des Kt. Schwyz.

2. Standort

Wir befinden uns in der Nähe vom Kloster St. Josef und dem Schulhaus, 10 Min. entfernt vom Dorfzentrum in einer natürlich schönen Umgebung

3. Geschichte

1987 Eröffnung Alters- und Pflegeheim mit 36 Betten

1988 Ausbau Dachstock (3. Stock) mit 4 Betten

1992 Erweiterungsbau West (Haus Buobenmatt) mit 10 Betten

2006 Erweiterungsbau Nord mit 15 Betten, Eröffnung der 2. Pflegeabteilung, Erneuerung Küche, Anpassung div. Infrastruktur

2009 Eröffnung der 3. Pflegeabteilung im 2. und 3. Stock

4. Raumangebot

Der grosszügige Bau mit verschiedenen Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen schafft eine angenehme und gemütliche Wohnatmosphäre. Die hellen und geräumigen Zimmer mit Balkon ermöglichen den Bewohnern das freie Möblieren und Gestalten ihres Wohn- und Lebensraums. Das Platzangebot besteht aus 61 Betten, wobei 3 Pflegestationen geführt werden. Die Zimmer (Ausnahme 1 Doppelzimmer auf der Pflegeabteilung) haben den Wohnstandard eines Pflegezimmers (ca. 32 m²) und verfügen über ein eigenes WC und eine Dusche. Schön ist unsere Kapelle mit regelmässig stattfindenden Gottesdiensten und Andachten. Weiter stehen eine Cafeteria, ein Allzweckraum und verschiedene kleinere Räume für unsere Bewohner zur Verfügung. Die naturnahen Aussenanlagen und speziell, der weglaufgeschützte Aussengarten, können von unseren Bewohnern jederzeit benutzt werden.

5. Öffentlichkeit

Wir planen diverse Veranstaltungen, welche in der Zeitung und im Altersheim bekanntgegeben werden. Weitgehend werden unsere Aktivitäten zur Unterhaltung aus Spenden und Legaten finanziert und entsprechend freudvoll für die Bewohnenden zusammengestellt.

Besuche sind bei uns jederzeit möglich und Gäste immer willkommen.

6. Berufsausbildung Weiterbildung

Das Altersheim Buobenmatt bietet seit 2002 die Ausbildung FAGE (Fachfrau Gesundheit) an. Diese Ausbildung kann nach Art. 32 BBV von Erwachsenen auch als Quereinsteiger absolviert werden. Für unsere Mitarbeitenden bieten wir verschiedene praxisorientierte Fort- und Ausbildungsangebote, analog der Institution auch den Lehrgang zum Erlangen des Fachausweises auf Tertiärstufe der Langzeitpflege.

7. Qualität

Wir überdenken laufend unsere Arbeit und versuchen Verbesserungen im Altersheimbetrieb umzusetzen. Wir schätzen eine konstruktive Mithilfe und Beobachtung von allen Beteiligten und sind für Anregungen jederzeit dankbar. Wir arbeiten aktiv in einem kantonalen Qualitätszirkel mit, welcher sich der Verbesserung der Qualität verpflichtet. Ebenfalls sind Aussagen über die Kostenleistungsrechnung KORE jährlich möglich. Weiter werden die Qualitätsindikatoren für die Statistik aus der Pflegedokumentation careCoach erstellt.

8. Umfrage Bewohnende und Angehörige

Nach Möglichkeit werden Bewohnende und / oder Angehörige nach dem Eintritt ins Altersheim über den Aufenthalt befragt. Generell ist uns dabei der Kontakt zum Bewohnenden und den Angehörigen am Wichtigsten.

Weiter wird den Angehörigen nach einem Todesfall eine Umfrage zugestellt, in welcher sie den Aufenthalt im Altersheim bewerten können.

9. weitere Bestimmungen

Beschwerdestelle für Bewohnende und deren Angehörige

Beschwerden sind der Heimleitung vorzubringen. Bei unlösbaren Konfliktsituationen im Heimalltag steht dem Bewohner und den Angehörigen die UBA-Zentralschweiz (unabhängige Beschwerdestelle für das Alter) zur Verfügung. Ein Flyer der UBA ist Bestandteil des Reglements.

Tarifordnung

Die Tarife bestehen aus einem Pensionspreis und einem Pflegetarif, dieser Wert wird nach Prüfung der Kore, jährlich vom Amt für Gesundheit bewilligt wird. Zusätzliche Leistungen werden grundlegend nach der Tarifordnung verrechnet.

Individuelle Pflegeplanung

In der elektronischen Pflegedokumentation careCoach erfassen und bearbeiten wir die Pflegeplanung, Pflegemassnahmen und die Pflegeleistungen. Die Pflegeleistungen werden im Bewohner - Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA 5.0, nach dem Leistungskatalog 2020, erfasst und ausgewiesen.

Verschiedenes

Beim Heimeintritt der Bewohnenden ist eine angemessene Kleider- und Wäscheausstattung mitzubringen. Unterhalt und Ergänzung der persönlichen Wäsche und Kleider gehen zu Lasten vom Bewohnenden und sind durch sie oder die Angehörigen zu besorgen.

Möbliering

Die Betten und Nachttische werden durch das Altersheim gestellt. Übrige eigene Möbel können nach Vereinbarung mit der Heimleitung mitgebracht werden. Überzählige Möbel können nicht deponiert werden und müssen nach Auflösung des Zimmers von den Angehörigen zurückgenommen werden.

Medien

Jedes Zimmer verfügt über einen Telefon- und TV-Anschluss. Die persönliche Telefonnummer kann ins Altersheim übernommen werden, muss jedoch über den Netzanbieter selber organisiert und bezahlt werden. Über den Kabelanschluss sind die üblichen Fernsehkanäle verfügbar.

10. Informationen für Bewohner und Angehörige

- Altersheimleitbild
- Pflegeleitbild
- Palliative Care
- Integrative aktivierende Alltagsgestaltung
- Information Krisensituation und Sterben
- Diverse Unterlagen zum Altersheimbetrieb



Informationsblatt Pflegefinanzierung – Meldewesen und Auszahlung Heime

1 Pflegefinanzierung - Meldewesen Heime

Ab 1. Januar 2021 erfolgt die Auszahlung der Pflegefinanzierung in der Regel monatlich und wiederkehrend an das Heim. Mit der Auszahlungsänderung liegt die Meldepflicht bei den Heimen. Meldepflichtig sind insbesondere:

- Änderung der Pflegestufe, Todesfall, Heimaustritt, Heimwechsel, Spitalaufenthalt, Ferienaufenthalt, Neueintritt

1.1 Umgehende Mutationsmeldung

Änderungen der Pflegestufen, Todesfälle, Heimaustritte oder Heimwechsel sollen der Ausgleichskasse Schwyz umgehend gemeldet werden.

1.2 Monatliche Mutationsmeldung i.d.R. nach Monatsende

Spital- oder Aufenthalte ausserhalb des Heims sind monatlich nach Monatsende zu melden.¹

1.3 Neueintritt – Anmeldung Pflegefinanzierung

Wer Beiträge an die Pflegekosten (Pflegefinanzierung) beansprucht, muss seinen Anspruch schriftlich mit folgenden Unterlagen geltend machen:

- a) Anmeldeformular
- b) Heimrechnung (zwingend mit Eintrittsdatum und BESA Einstufung)

Ohne Anmeldung kann die Ausgleichskasse Schwyz keine direkte Auszahlung an die Heime vornehmen. Erfolgt die Meldung eines Neueintritts durch das Heim an die Ausgleichskasse Schwyz und liegt noch keine Anmeldung vor, so wird das Heim entsprechend darauf aufmerksam gemacht.

Einige Heime haben ihren Prozess angepasst. Sie füllen bei Heimeintritt zusammen mit den Heimbewohnern das Anmeldeformular Pflegefinanzierung aus und stellen dies zusammen mit den oben aufgeführten Unterlagen der Ausgleichskasse zu.

1.4 Meldung von Mutationen und Anmeldungen an die Ausgleichskasse Schwyz

Meldungen dürfen uns gerne auf dem Postweg oder per E-Mail an pflgefinanzierung@aksz.ch zugestellt werden. Bei der Meldung ist auf folgendes zu achten:

- Eine Meldung pro Heimbewohner/Heimbewohnerin
- Keine Sammelmeldungen²
- Bei einer Zustellung per E-Mail können gerne mehrere PDF-Anhänge mitgeschickt werden. Pro Heimbewohner/Heimbewohnerin ist jedoch ein eigenes PDF nötig.
- Grund der Meldung muss klar ersichtlich sein
- Versicherten-Nummer (AHV-Nummer) ist zwingend aufzuführen

2 Pflegefinanzierung – Auszahlungsmodalitäten

2.1 Wiederkehrende Auszahlung

Die Auszahlungen erfolgen jeweils am 4. Postwerktag des Monats. Die Auszahlung erfolgt zeitlich um einen Monat verzögert. Somit können die Mutationen verarbeitet und eine korrekte Abrechnung erstellt werden. Beispiel: Die Auszahlung für den Monat Januar erfolgt Anfang März.

2.2 Abrechnung

Eine Abrechnung erfolgt nur bei einer Anspruchsänderung. Das Original wird an den Heimbewohner / die Heimbewohnerin oder deren Vertretung zugestellt. Eine Kopie der Abrechnung geht ans Heim.

3 Arbeitsabläufe und Zukunft

Wir sind bestrebt, die Arbeitsabläufe in Zukunft noch weiter zu vereinfachen und danken deshalb für den offenen Austausch mit Ihnen. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

¹ Beispiel - Spitalaufenthalt vom 15. Februar 2021 – 10. März 2021:

Anfangs März 2021 ist der Ausgleichskasse Schwyz zu melden, dass der Heimbewohner vom 15. Februar 2021 – 28. Februar 2021 im Spital war. Die Ausgleichskasse Schwyz berücksichtigt dies in der Abrechnung Februar 2021. Da der Spitalaufenthalt bis zum 10. März 2021 andauert, ist auch Anfangs April 2021 nochmals eine Meldung (Spitalaufenthalt 1. – 10. März 2021) an die Ausgleichskasse Schwyz nötig. Der Spitalaufenthalt März wird in der Abrechnung März 2021 berücksichtigt.

² E-Mails oder Briefe, die im Fliesstext mehrere Meldungen von verschiedenen Heimbewohnern enthalten, sind nicht erwünscht (Datenschutzproblem).